

Besondere Bedingungen zur Praktikumshaftpflicht (BB Praktikum 2017)

Mitversichert gilt – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachstehenden Besonderen Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als

Privatperson

während eines berufsspezifischen Praktikums im Rahmen eines Studiums.

Die Deckungssumme ist abhängig von der Art des Praktikums und des Programmes. Hierzu gilt folgende Regelung:

- (1) Für versicherte Schadenfälle während eines berufsspezifischen Praktikums im Rahmen eines Studiums oder Erasmus-Plus Programms besteht Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Deckungssumme der Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden.
- (2) Für versicherte Schadenfälle während eines berufsspezifischen Praktikums **außerhalb** eines Studiums oder Erasmus-Plus Programms besteht Versicherungsschutz bis zu einer Deckungssumme von 10.000 EUR für Personen- und Sachschäden.

Zusätzlich gilt ein Selbstbehalt von 100,00 EUR je Schadenfall vereinbart.

Ausgeschlossen sind Ersatzansprüche aus Unfällen von unmittelbar oder mittelbar für den Versicherungsnehmer / die versicherte Person tätige Personen, soweit diese nach den deutschen Sozialversicherungsgesetzen oder ausländischen Gesetzen als Arbeitsunfälle zu betrachten sind.

Ansprüche aus § 640 Abs. 1 RVO sind insoweit mit gedeckt, als sie gegen die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmer / der versicherten Person und solche Personen, die er / sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft erhoben werden.

Sonderregelung USA, Kanada und Ländern mit US-Recht

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada sowie in Ländern, in denen US-Recht gilt, werden wir unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme anrechnen.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.